

### Die Liturgie des Deutschen Ordens in Preußen

Ritus und Heiligenverehrung  
am Beispiel des Festes Visitatio Mariae anhand  
der Königsberger Fragmentüberlieferung<sup>1</sup>

von

Anette Löffler

Über die Liturgie des Deutschen Ordens in Preußen ist bislang im Vergleich zu anderen Regionen oder anderen Orden relativ wenig bekannt. Mit den Königsberger liturgischen Fragmenten existiert nun erstmals die Möglichkeit, anhand dieser Überlieferung einen Vergleich mit den vorhandenen Deutschordenshandschriften vorzunehmen und den Kenntnisstand grundlegend zu erweitern.

In der ältesten, 1264 niedergeschriebenen und heute in der Staatsbibliothek zu Berlin aufbewahrten Statutenhandschrift des Deutschen Ordens erläutert Regel 8 den gemeinsamen Gottesdienst von Brüdern und Laien.<sup>2</sup> Die Aufgabe der Ordensbrüder bestand danach primär darin, daß *sî singen unde lesen nâch den brevieren unde bûchen die nâch dem orden geschrêben sint*. Auch die Gebete für Tote und Lebende sollen so gehalten werden *alse dâ geschrîben ist in deme breviario des ordenes*, wie Regel 10 betont.<sup>3</sup> Die Gesetze des Deutschen Ordens legten bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes fest, daß dieser in allen Häusern nach den genannten Brevieren Tag und Nacht gleich abzulaufen habe und daß, so Gesetz 23, *vremede dinc die zu unserem ordenen niht gehôrent underwegen lâzen*.<sup>4</sup> Hochmeister Winrich von Kniprode bestimmte 1377, daß man Änderungen in den Festgraden *sal in den kalendâr unde in die nottil daz setczen unde in welchin bûchen dî ampt [...] nicht sint geschrebin, sô sal man sy lâsen schrîben*.<sup>5</sup> Ähnliche Vorschriften erließ Hochmeister Paul von Rusdorf 1422, indem er vorgab, daß derartige Bestimmungen *in die messe-*

<sup>1</sup> Der Aufsatz geht auf einen überarbeiteten und geringfügig erweiterten Vortrag, gehalten auf dem Kongreß der Internationalen Kommission für vergleichende Kirchengeschichte (CIHEC) im September 1996 in Lublin, zurück.

<sup>2</sup> Die Statuten des Deutschen Ordens, hrsg. von MAX PERLBACH, Halle 1890 (Neudruck Hildesheim 1979), S. 14 und 34f. Bei der Statutenhandschrift handelt es sich um die *Manuscripta Borussica 79 in octavo*. Die in deutscher Sprache abgefaßte Handschrift wurde laut Schreibervermerk auf fol. 225<sup>r</sup> am 1. Oktober 1264 vollendet und war ursprünglich für die Ballei Koblenz vorgesehen.

<sup>3</sup> Statuten (wie Anm. 2), S. 36–38.

<sup>4</sup> Ebenda, S. 72.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 153–156.

*bücher, breviaria unde in die regele unsers ordens [...] geschrêben werde[n] [sollen].*<sup>6</sup>

Bereits in der ältesten Fassung der Statuten ist also von eigens für den Gebrauch des Ordens geschriebenen liturgischen Büchern die Rede. Allerdings kommt in der benutzten Formulierung gleichfalls zum Ausdruck, daß daneben Liturgica anderer Orden bzw. andere Riten für den Gottesdienst Verwendung gefunden haben.<sup>7</sup> Weiterhin existierten Bestimmungen, die das Vorhandensein der Statuten und implizit auch der einschlägigen liturgischen Bücher für die Ordenshäuser bindend vorschrieben. Jede Ballei, jede Kirche und jede Kapelle mit ihren diversen Altären mußte sich demnach im Besitz eines ‚Sortiments‘ an Liturgica befunden haben. In nur recht geringem Maße haben sich dagegen überhaupt liturgische Handschriften des Deutschen Ordens erhalten. Für das Ordensland Preußen überdauerten lediglich einige wenige liturgische Codices die Jahrhunderte; diese befinden sich heute in der Bibliothek der Danziger St. Marien-Kirche.<sup>8</sup> In der Seminarbibliothek Pelplin existieren gleichfalls einige Handschriften, die zwar nicht ausdrücklich nach der Notula verfaßt wurden, aber generell der Liturgie des Ordens zugerechnet werden können.<sup>9</sup> Von beträchtlicher Bedeutung sind deshalb die im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin in den Beständen des Historischen Staatsarchivs Königsberg aufgefundenen ca. 500 Fragmente, welche zu fast 90 % liturgischen Ursprungs sind.

Im Gesetz 32 der Statuten werden die um 1264 feierlich begangenen 34 Hochfeste des Ordens aufgeführt.<sup>10</sup> Die Gesetze der späteren Hochmeister spezifizieren das eine oder andere Fest. So erhebt Gottfried von Hohenlohe auf dem Kapitel zu Venedig 1297 die Feste Inventio und Exaltatio sanctae crucis sowie den Katharinentag zum totum duplex, die beiden letzteren sogar sollemnes octavas, der Wenzelstag wird zum simplex-Fest mit neun Lesungen.<sup>11</sup> Hochmeister Werner von Orseln (1324–1330) wiederholt die Erhöhung der beiden Kreuzfeste zum totum duplex und setzt den Annentag als semi duplex fest.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Ebenda, S. 158.

<sup>7</sup> Beispiele für eine solche Praxis finden sich bei THEODOR HIRSCH: Die Ober-Pfarrkirche von St. Marien in Danzig, 2 Bde., Danzig 1843, hier Bd. 1, S. 213–215.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu OTTO GÜNTHER: Die Handschriften der Kirchenbibliothek von St. Marien, Danzig 1921. Aufbewahrungsort der Marienbibliothek ist die Polnische Akademie der Wissenschaften in Danzig.

<sup>9</sup> Die Danziger und Pelpliner liturgischen Deutschordenshandschriften aufgelistet bei HENRYK PRWOŃSKI: Kult świętych w zabytkach liturgicznych Krzyżaków w Polsce [Heiligenverehrung in liturgischen Schriften der Deutschordensritter in Polen], in: Archiwa, Biblioteki i Muzea Kościelne 42 (1983), S. 312–362, hier S. 315f. Außerdem besitzt die Universitätsbibliothek Thorn laut der freundlichen Auskunft von Magister Adam Domański, UB Thorn, zumindest eine Statutenhandschrift des Deutschen Ordens (Sign. Rps 78/II) aus den Beständen der Königsberger Universitätsbibliothek, vgl. auch EMIL STEFFENHAGEN: Catalogi codicum manuscriptorum bibliothecae regiae et universitatis Regimontanae, 2 Teile, Königsberg 1861–1872, hier Nr. 281.

<sup>10</sup> Statuten (wie Anm. 2), S. 76f.

<sup>11</sup> Ebenda, S. 144.

<sup>12</sup> Ebenda, S. 147.

Hochmeister Winrich von Kniprode (1352–1382) läßt 1377 die Festerhöhung von Mariae Conceptio (Dez. 8) zum totum duplex vornehmen.<sup>13</sup>

Manches Formular mit diesen Festtagen läßt sich auch in den Fragmenten nachweisen, wenngleich die Aussagefähigkeit von Fragmenten gattungsbedingt sehr schwierig ist. Mit der Annahme der Templerregel 1198 hatte der Deutsche Orden gleichzeitig den Ritus der Kanoniker vom Heiligen Grab übernommen. Im Jahr 1244 approbierte Papst Innocenz IV. den Wechsel zur Dominikanerliturgie, welche vom Deutschen Orden im Lauf der Jahre den eigenen Verhältnissen angepaßt und von Papst Alexander IV. 1257 als sog. *Notula Dominorum Teutonicorum* bestätigt wurde. Ein weiteres wichtiges Datum ist schließlich der ‚Umzug‘ der Ordensleitung nach Preußen im Jahr 1309 und die Verlegung der Hochmeisterresidenz von Venedig auf die Marienburg.

Für den Orden von besonderer Bedeutung waren Feste, die mit der Marienverehrung in Verbindung standen. Dazu gehörte auch die besondere Verehrung Annas, der Mutter Marias, sowie weiterer weiblicher Heiliger, etwa der heiligen Elisabeth von Thüringen oder von Martha. Außerdem zählten naturgemäß die beiden Kreuzfeste zu den vorrangig behandelten Festtagen.<sup>14</sup> Die Stellung Marias als Hauptpatronin des Deutschen Ordens wird jedoch durch spezifische Feste nachdrücklich unterstrichen.

Unter den in den Statuten genannten 34 Hochfesten des Ordens werden vier Marienfeste aufgeführt:<sup>15</sup> Purificatio BMV (Festtag: 2. Februar), Annunciatio BMV (Festtag: 25. März), Assumptio BMV (Festtag: 15. August) sowie Nativitas BMV (Festtag: 8. September). Als 5. Marienfest darf Conceptio BMV, begangen am 8. Dezember, hinzugesetzt werden, auch wenn es in den Gesetzen nicht eigens aufgeführt wird. Der Hinweis, daß es sehr wohl als Hochfest begangen wurde, findet sich in den Gesetzen der späteren Hochmeister. Laut Überlieferung in der Chronik des Wigand von Marburg soll Hochmeister Dietrich von Altenburg dieses Fest im Jahre 1340 dem Deutschordenskalendarium hinzugefügt haben.<sup>16</sup> Quellenmäßig gesichert ist zumindest die Festerhöhung durch Hochmeister Winrich von Kniprode 1377 vermutlich vom semi duplex

<sup>13</sup> Ebenda, S. 155.

<sup>14</sup> Hierzu grundlegend EWALD VOLGGER: Die Feier von Kreuzauffindung und Kreuzerhöhung. Ursprung, Verbreitung und Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung als Hochfeste des Deutschen Ordens, in: Beiträge zur Geschichte des Deutschen Ordens, hrsg. von UDO ARNOLD, Bd. 2, Marburg 1993 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 49), S. 1–50. Der Aufsatz stellt die gekürzte und überarbeitete Fassung einer Magisterarbeit dar.

<sup>15</sup> Hier sei allerdings gleich einschränkend erwähnt, daß in den Kalendarien der Statutenhandschriften bzw. den liturgischen Handschriften selbst oftmals Abweichungen zu finden sind.

<sup>16</sup> Wigand von Marburg, Chronik, hrsg. von THEODOR HIRSCH, in: Scriptores rerum Prussicarum 2, Leipzig 1863 (Neudruck Frankfurt 1965), S. 498 cap. 27 und Anm. 303. Vgl. hierzu auch BERNHART JÄHNIG: Festkalender und Heiligenverehrung beim Deutschen Orden in Preußen, in: Die Spiritualität der Ritterorden im Mittelalter, hrsg. von ZENON HUBERT NOWAK (Ordines Militares, Bd. 7), Toruń 1993, S. 177–187.

zum totum duplex, die, wie in den Statutenzusätzen eigens erwähnt wird, in Kalendarien und liturgischen Büchern des Ordens nachgetragen werden sollte.<sup>17</sup>

Von nicht geringem Interesse ist in diesem Zusammenhang der seit längerem andauernde Streit über die Lehre der unbefleckten Empfängnis Mariens, der auch innerhalb des Ordens bzw. im Ordensland Preußen für Diskussionsstoff sorgte. Ein 1388 beendeter Traktat mit dem Titel *Liber de instructione simplicium sacerdotum et super epistolas dominicales*, welches dem ermländischen Bischof Heinrich Sorbom gewidmet war, vertrat hier die ablehnende Haltung des Dominikaners Thomas von Aquin.<sup>18</sup> Allerdings war das ermländische Domkapitel dem Deutschen Orden nicht inkorporiert.<sup>19</sup> Die gegenteilige Meinung wird von dem Deutschordenspriester und samländischen Domherrn Tilo von Kulm vertreten, welcher die zustimmende Meinung des Franziskaners Johannes Duns Scotus unterstreicht. Ein – wenn auch ‚vorläufiges‘ – Ende fand diese Diskussion erst auf der 36. Sitzung des Basler Konzils am 17. September 1439, als mit dem Dekret *Elucidantibus* die unbefleckte Empfängnis Marias zum Dogma erhoben und gleichzeitig die Feier verbindlich auf den 8. Dezember festgelegt wurde.<sup>20</sup>

Ein weiteres Marienfest ist vor allem in Hinblick auf ein Königsberger Fragment von Interesse, welches laut Statuten nicht als Hochfest begangen wurde: das Fest *Visitatio Mariae* (Festtag: 2. Juli). Die Heimsuchung Mariens wird als eigenständiges Fest erst relativ spät aufgeführt, es wurde angeblich von den Franziskanern 1263 eingeführt.<sup>21</sup> Papst Urban VI. ließ das Fest am 6. April

<sup>17</sup> Statuten (wie Anm. 2), S. 155.

<sup>18</sup> BERNHARD-MARIA ROSENBERG: Marienlob im Deutschordenslande Preußen. Beiträge zur Marienverehrung im Deutschen Orden bis zum Jahr 1525, in: Acht Jahrhunderte Deutscher Orden. Festschrift für P. Dr. Marian Tumler O. T., Bad Godesberg 1967 (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 1), S. 321–338. Eine neuere Studie zum Problem der Conceptio BMV im Dominikanerorden: ULRICH HORST: Die Diskussion um die Immaculata Conceptio im Dominikanerorden. Ein Beitrag zur Geschichte der theologischen Methode, Paderborn 1987 (Veröff. des Grabmann-Institutes, Bd. 34).

<sup>19</sup> Dazu JÄHNIG (wie Anm. 16), S. 180. Die Liturgie des Ermlandes ist vergleichsweise gut erforscht, vgl. hierzu F. FLEISCHER: Geschichte des ermländischen Breviariums, in: Pastoralblatt für die Diözese Ermland 8 (1876), S. 110–118; DERS., Das altermländische Missale, ebenda 26 (1894), S. 72–75. Ohne Verfasser folgende Aufsätze: Die Allerheiligenlitanei des altermländischen Breviers, ebenda 7 (1875), S. 47–48; Die Sequenzen im altermländischen Missale, ebenda 27 (1895), S. 70–71. Eine Zusammenstellung der gedruckten, ermländischen liturgischen Bücher bei ERNST MANFRED WERMTER: Reformversuche im Ermland vor dem Konzil von Trient, in: Zs. für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 29 (1960), S. 428–437.

<sup>20</sup> Monumenta Conciliorum Generalium saeculi decimi quinti, ed. Caesareae Academiae Scientiarum socii delegati, Bd. 1–3, (künftig zit. MC) Wien/Basel 1886–1932, hier Bd. 3, S. 364f. Im Überblick vgl. dazu JOHANNES HELMRATH: Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme, Köln 1987, S. 383ff.

<sup>21</sup> So LUCAS WADDING: Annales Minorum seu trium ordinum [...], Bd. 4: 1256–1275, Rom 1732, S. 244. Dies widerlegte nachdrücklich IAROSLAUS POLC: De origine festi Visitationis B. M. V., Rom 1967 (Corona Lateranensis, Bd. 9A).

1389 mit der Bulle *Salvator noster* in den römischen Festkalender aufnehmen und dadurch auf die ganze Kirche ausdehnen.<sup>22</sup> Sein Nachfolger in der römischen Obödienz, Bonifaz IX., erließ am 9. November 1390 mit der Bulle *Superni benignitas* ebenfalls die Weisung, das Fest auf die gesamte Kirche auszudehnen.<sup>23</sup>

Auf dem Konzil zu Basel fand die genauere Spezifizierung des Festes statt. Über die Vorgänge, die schließlich zur feierlichen Verkündung des Dekrets *Inter assiduas* auf der 43. Sitzung am 1. Juli 1441 führten, auf der das Fest noch einmal verbindlich auf den 2. Juli festgelegt wurde, sind ausführliche Unterlagen vorhanden.<sup>24</sup> Bereits am 19. August 1440 traf die *Deputatio pro communibus* den Entschluß, das bislang nur regional begangene Fest auf den gesamten Raum auszudehnen. Das Meßoffizium wurde allerdings erst zwei Jahre später von Thomas de Courcelles und Dionysius de Sobrevays gestaltet.<sup>25</sup>

Die relativ späte Aufnahme dieses Marienfestes in den offiziellen Festkalender läßt in bezug auf das Deutschordensland Preußen spezifizierende Aussagen erwarten, da dieses Fest in älteren Kalendarien und liturgischen Handschriften fehlen müßte bzw. nachgetragen wurde, in jüngeren Handschriften hingegen von Anfang an vorhanden gewesen sein dürfte. In der ältesten Fassung der Ordensstatuten findet sich einschließend der Gesetze der späteren Hochmeister nirgends ein Hinweis auf den Status des Festes bzw. auf seine herausragende Stellung. Zum Zeitpunkt ihrer Niederschrift waren als Hochfeste *Purificatio*, *Annunciatio*, *Assumptio* und *Nativitas BMV* bekannt. Auch die Gesetzesnachträge der späteren Hochmeister nennen keine weiteren Marienfeste. Die jüngsten Nachträge des Hochmeisters Paul von Rusdorf 1422 nehmen lediglich Bezug auf *Assumptio* und *Purificatio BMV* im Zusammenhang mit Fastenvorschriften, was aber nicht zu der Schlußfolgerung führen kann, daß zu diesem Zeitpunkt nur noch diese beiden als Hochfest begangen wurden.

Der bei Perl bach edierte Kalender des Deutschen Ordens führt zum 2. Juli lediglich eine *Commemoratio* zu *Processus et Martinianus* auf.<sup>26</sup> Perl bach bezog sich in seiner Zusammensetzung des Ordenskalendariums auf die von ihm benutzten Statutenhandschriften, welche ein Kalendarium besaßen; dies war immerhin bei einer lateinischen, drei holländischen und 13 deutschen Handschriften der Fall.<sup>27</sup> Die einzige lateinische Statutenhandschrift mit Ka-

<sup>22</sup> Hierzu POLC (wie Anm. 21), S. 82ff.

<sup>23</sup> Ebenda (wie Anm. 21), S. 89ff. Die Bulle gedruckt in: *Magnum Bullarium Romanum* 3.2, Neudruck Graz 1964, S. 378f.

<sup>24</sup> Das Dekret ediert in: MC III (wie Anm. 20), S. 959–961. Zur Genese des Ausschusses vgl. auch PAUL LAZARUS: *Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation*, Berlin 1912 (*Historische Studien*, Bd. 100), hier bes. S. 188–191.

<sup>25</sup> HELMRATH (wie Anm. 20), S. 383.

<sup>26</sup> Statuten (wie Anm. 2), S. 7.

<sup>27</sup> Ebenda, S. X, XII–XVI, XVII–XXII, XXIV–XXV und XXVII.

lendarium, welche heute in der Vatikanischen Bibliothek in Rom aufbewahrt wird, ist im 14. Jahrhundert angelegt worden und führt zum 2. Juli die genannte Commemoratio zu Processus et Martinianus auf. Die drei holländischen Handschriften, heute in den Bibliotheken von Bamberg, Darmstadt und Den Haag beheimatet, entstammen alle der 2. Hälfte bzw. dem Ende des 14. Jahrhunderts.<sup>28</sup> Das Festformular zu Visitatio Mariae kommt in allen drei Kalendarien nicht vor.

Diffiziler verhält es sich bei den 13 deutschen Handschriften, die sich heute in den Bibliotheken und Archiven in Berlin, Darmstadt, Thorn und Wien befinden. In den drei Darmstädter Handschriften kommt das Fest nicht vor, lediglich bei Hs 465 wurde es von späterer Hand als totum duplex nachgetragen.<sup>29</sup> Die älteste bekannte Handschrift der Statuten in deutscher Sprache befindet sich in der Staatsbibliothek Berlin, es handelt sich hier um die bereits genannte Handschrift *Manuscripta Borussica 79 in octavo*. Im Kalendarium dieser sowie einer weiteren, 1324 fertiggestellten Statutenhandschrift in Berlin, *Manuscripta Borussica 1 in octavo*, kommt das Fest Visitatio Mariae nicht vor. Die ehemals in Stuttgart bzw. teilweise in Ludwigsburg befindlichen älteren Deutschordensbücher wurden 1907 bzw. 1859 ins Zentralarchiv des Deutschen Ordens nach Wien abgegeben.<sup>30</sup> Dort fielen diese sowie weitere der in Wien aufbewahrten Handschriften dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer.

Ein Blick auf die von Hermann Grotefend zur Erstellung seines Deutschordenskalendariums verwandten Inkunabeln und Drucke ergibt ein ganz anderes Bild.<sup>31</sup> Grotefend benutzte zur Erstellung seines Kalendariums fünf Inkunabeln bzw. Frühdrucke: drei Missalia, die zwischen 1499 und 1519 entstanden waren, sowie zwei Breviere aus dem Zeitraum 1492–1504.<sup>32</sup> Bei dem von ihm genannten *Missale secundum notulam dominorum Theutonicorum* von 1499 aus der Königlichen Bibliothek Berlin handelt es sich um die heute noch in der Staatsbibliothek Berlin aufbewahrte Inkunabel von Georg Stuchs.<sup>33</sup> Das zweite, gleichfalls in der Königlichen Bibliothek aufbewahrte

<sup>28</sup> Vgl. Königliche Bibliothek Den Haag, Hs 1121: 2. Hälfte 14. Jahrhundert, s. Statuten (wie Anm. 2), S. XIV. Weiterhin vgl. Katalog der Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Bamberg, bearb. von FRIEDRICH LEITSCHUH u. a., Bd. I.1, Bamberg 1895, Hs Lit. 156, S. 309; Ende 14. Jahrhundert; außerdem: Die Handschriften der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, Bd. 6: Deutsche und niederländische Handschriften: mit Ausnahme der Gebetbuchhandschriften, beschr. von KURT HANS STAUB u. a., Wiesbaden 1991, Nr. 47 (Hs 1000): 2. Drittel 14. Jahrhundert.

<sup>29</sup> Ebenda, Nrn. 32 (Hs 809), 21 (Hs 468) und 19 (Hs 465). Die Handschriften sind in die Zeit um 1300 (Hs 468) bzw. ins 14. Jahrhundert zu datieren.

<sup>30</sup> Für diese Auskünfte danke ich Frau Dr. Margareta Bull-Reichenmiller vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart und Herrn Dr. Hofmann vom Staatsarchiv Ludwigsburg.

<sup>31</sup> HERMANN GROTEFEND: *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, 2 Bde., Hannover 1892–1898 (Neudruck Aalen 1984), hier Bd. 2.2, S. 28f.

<sup>32</sup> Ebenda, S. 30.

<sup>33</sup> Ebenda, S. 30, mit 1498 als Druckjahr; hierbei handelt es sich um einen Schreibfehler für das ergänzte Druckjahr 1499. Die Berliner Signatur lautet *Inc. 1914. 2°*, vgl. auch

*Missale ad notulam dominorum theutonicorum* von 1519 kann nach diesen Angaben nur aus der Hagenauer Offizin von Thomas Anselm stammen und gilt heute als Kriegsverlust.<sup>34</sup>

In sechs dieser Inkunabeln bzw. Frühdrucke ist *Visitatio Mariae* als *totum duplex* aufgeführt, lediglich im Missale der Deutschordenspfarre Erlenbach fehlt das Fest völlig. Während bei einigen Drucken aufgrund ihres Aufbewahrungsortes eine Verbreitung in Preußen nur vermutet werden kann, belegt ein Besitzvermerk im Missale von 1499, daß dieses später in Benutzung des Zisterzienserklusters Oliva gestanden hatte.

Die Erstellung eines Deutschordenskalendariums auf der Grundlage eines Vergleichs von Perlbach und Grotelfend einerseits sowie den Handschriften der Danziger Marienbibliothek, den einzigen ‚preußischen‘ Handschriften, sowie Kalendarien von Johannitern und Dominikanern andererseits besorgte Henryk Piwoński 1983 in einem tiefgreifenden Aufsatz.<sup>35</sup> Zum Fest *Visitatio Mariae*, von Piwoński in seiner Zusammenstellung als *totum duplex* bezeichnet, lassen sich hier folgende Feststellungen treffen. Die Aufführung des Festes in den Kalendarien im allgemeinen und seines Festgrades im besonderen unterliegt starken, zeitlich bedingten Schwankungen. Als *Duplex-Fest* wird *Visitatio Mariae* in einem Diurnale und einem Breviar der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts sowie einem Missale der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgeführt.<sup>36</sup> In drei Handschriften, einem Missale aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts sowie einem Antiphonar und einem Cationale aus dem 15. Jahrhundert, taucht das Fest als *Commemoratio* und ohne weitere Ritusangabe auf.<sup>37</sup> Keine Nennung weisen drei Missalien aus der 1. Hälfte des 15. bzw. aus der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert auf.<sup>38</sup> In den anderen Danziger Handschriften und den weiteren Drucken erscheint das Fest als *totum duplex*.<sup>39</sup>

---

ROBERT PROCTOR: An Index to the early printed books in the British Museum: from the invention of printing to the year 1500, London 1899–1906, Nr. 2283; WALTER A. COPINGER: Supplement to Hain's Repertorium bibliographicum, Bd. 1, London 1902, Nr. 4242. Dazu WALTER BAUMANN: Die Druckerei Stuchs zu Nürnberg (1484–1537), in: Gutenberg-Jahrbuch 29 (1954), S. 122–132, hier Nr. 96.

<sup>34</sup> Bei diesem Missale handelt es sich um das letzte gedruckte Deutschordensmissale. Siehe dazu RUDOLF BERGAU: Das Meßbuch des deutschen Ordens, in: Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit 15 (1868), Sp. 288–292; EWALD VOLGGER: Der Orden in der Kirche: Liturgie und Ablass, in: 800 Jahre Deutscher Orden, hrsg. von GERHARD BOTT u. a., Nürnberg 1990, S. 409–421, bes. S. 413.

<sup>35</sup> PIWOŃSKI (wie Anm. 9), S. 312–362.

<sup>36</sup> Ebenda, S. 345–346; GÜNTHER (wie Anm. 8), Ms. Mar. F 401, O 17 und O 18, S. 452f. und 586–589.

<sup>37</sup> PIWOŃSKI (wie Anm. 9), S. 346; GÜNTHER (wie Anm. 8), Ms. Mar. F 59, F 405 und F 406, S. 94–96 und 456.

<sup>38</sup> PIWOŃSKI (wie Anm. 9), S. 346; GÜNTHER (wie Anm. 8), Ms. Mar. F 87, F 402 und F 403, S. 104 und 453–456.

<sup>39</sup> PIWOŃSKI (wie Anm. 9), S. 345. In den in der Württembergischen Landesbibliothek aufbewahrten Handschriften des Deutschen Ordens besitzen folgende Kalendarien

Nach diesen Aussagen wurde das Fest *Visitatio Mariae* offensichtlich seit dem späten 14. bzw. frühen 15. Jahrhundert als Hochfest begangen und erst zu diesem Zeitpunkt in die Kalendarien und die entsprechenden liturgischen Handschriften aufgenommen bzw. nachgetragen. Zwei Breviare aus Mergentheim aus dem späten 14. bzw. späten 15. Jahrhundert, die de Wal zu seiner Studie über die Verfassung des Deutschen Ordens heranzog, müssen als Kriegsverluste gelten.<sup>40</sup> Dies ist um so bedauerlicher, als bereits de Wal das Fest *Visitatio Mariae* als datierendes Merkmal für diese beiden Handschriften herangezogen hatte. Ein Blick auf die dem Deutschen Orden in Preußen inkorporierten Bistümer zeigt hier trotz sonstiger vorhandener Unterschiede eine gewisse Übereinstimmung.

Die Synode des ermländischen Bischofs Heinrich III. am Ende des 14. Jahrhunderts bezeichnet *Visitatio Mariae* wie auch *omnia festa gloriosae virginis Mariae* als Hochfeste des Bistums.<sup>41</sup> Diese weiteren Marienfeste finden bei Hipler ausdrücklich Erwähnung, es sind die vier bereits bekannten Marienfeste sowie zusätzlich auch *Conceptio BMV*. Bischof Heinrich III. bestimmt außerdem, daß unter Bezugnahme auf die päpstliche Bulle von Bonifaz IX. dieses Fest am 2. Juli mit eigener Historie zu begehen sei.<sup>42</sup> Nach den Konzilien von Basel und Trient sowie dem Übergang des Deutschordenslandes in ein weltliches Fürstentum bestimmte eine ermländische Synode 1565, daß die Feste *Visitatio Mariae* und *Inventio sanctae crucis* *per quendam ex antecessoribus nostris abrogatum* wieder eingeführt werden sollen und wie bisher *suis locis* begangen werden.<sup>43</sup> Noch 1610 wird diesen Anordnungen Folge geleistet.<sup>44</sup> Für das Bistum Samland wurde auf der Synode im Jahre 1427 durch Bischof Michael lediglich festgesetzt, daß *Visitatio Mariae* als Hochfest mit *octava sollemni*, also mit feierlichem Hochamt auch an der Oktav, begangen werden solle.<sup>45</sup>

---

das Fest als Nachtrag: HB I 166 (ohne Festgrad), HB I 165 (*Visitatio BMV* als totum duplex) und HB I 158 (*Visitatio BMV* als totum duplex und *Octava visitationis* mit *ix lectionum*). HB I 125, das 1445 angelegt wurde, führt *Visitatio BMV* in der Originalanlage des Kalendariums als duplex auf; ähnliches gilt für HB I 190: die Handschrift wurde erst nach 1505 geschrieben und besitzt den zeitgenössischen Eintrag als totum duplex. Vgl. hierzu Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, Reihe II, Bd. 1.1: *Codices ascetici*: HB I 1–150, beschr. von JOHANNE AUTENRIETH u. a., Wiesbaden 1968; Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, Reihe II, Bd. 1.2: *Codices ascetici*: HB I 151–249, beschr. von VIRGIL ERNST FIALA u. a., Wiesbaden 1970.

<sup>40</sup> GUILLAUME EUGÈNE JOSÈPHE DE WAL: *Recherches sur l'ancienne constitution de l'Ordre Theutonique*, Mergentheim 1807, hier S. 77–79.

<sup>41</sup> *Constitutiones synodales Warmienses, Sambiensis, Pomesanienses, Culmenses, necnon provinciales Rigenses*, hrsg. von FRANZ HIPLER, Braunsberg 1899, Sp. 6.

<sup>42</sup> Ebenda, Sp. 8f.

<sup>43</sup> Ebenda, Sp. 51.

<sup>44</sup> Ebenda, Sp. 91 und 94.

<sup>45</sup> Ebenda, Sp. 268.

Auf der pomesanischen Synode im Jahre 1411 schließlich wird festgeschrieben, daß dieses Marienfest als totum duplex und mit Vigil durchgeführt wird.<sup>46</sup> Weitere Angaben zur liturgischen Feier dieses Tages in den dem Deutschen Orden inkorporierten bzw. liturgisch nahestehenden Bistümern sind nicht überliefert.

Unter den Königsberger liturgischen Fragmenten, die heute im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem aufbewahrt werden, hat sich ein zweispaltiges Blatt eines Missale mit dem Ende der Vigilia und dem Festformular bis einschließlich der Lesung erhalten.<sup>47</sup> Das Fragment ist in Textualis mit bereits deutlichem kursivem Einschlag geschrieben und datiert nach paläographischen Gesichtspunkten in das 2. Drittel des 15. Jahrhunderts. Die vorhandenen Formulareile umfassen Introitus, Oratio, Epistola, Graduale, Tropus, Prosa und Lesung. Die Introitusantiphon *Gaudeamus omnes in domino*, die hier nur als Initium gegeben wird, kommt beim Deutschen Orden öfters, aber nicht ausschließlich bei weiblichen Heiligen vor, läßt sich allerdings im Commune Sanctorum bei den Formularen für die Jungfrauen nicht belegen.<sup>48</sup> Bei zwei weiteren Graduale-Fragmenten aus demselben Bestand ist diese Antiphona u. a. bei Barbara, Conceptio Mariae, Nativitas Mariae, Elisabeth und Katharina zu finden.<sup>49</sup> Ursprünglich scheint dieser Introitus jedoch nur bei dem Festformular von Agnes vorgekommen zu sein.<sup>50</sup> In den Handschriften und Inkunabeln des Deutschen Ordens wird hingegen ausschließlich der im Fragment vorhandene Introitus benutzt.<sup>51</sup>

Ein entsprechender Introituspsalm kommt im Fragment nicht vor, da es sich nicht um ein Vollmissale handelt und der Graduale-Teil vermutlich extra angebunden war. Der nächste Bestandteil des Formulars ist die Oratio *Deus qui nos praesentem festivitatem* bzw. als alternative Oratio *Omnipotens sempiterne deus*

<sup>46</sup> Ebenda, Sp. 280.

<sup>47</sup> Die Signatur des Fragments lautet: XX. HA, StA Königsberg, HS 84, Nr. 4. Das Blatt diene als Kopert zum Einnahmeverzeichnis des Amts Angerburg von 1540.

<sup>48</sup> Im Missale Romanum kommt sie bspw. auch bei Praesentatio BMV vor, vgl. Missale Romanum, Mediolani 1474, hrsg. von ROBERT LIPPE, 2 Bde., London 1899–1907 (Henry Bradshaw Society, Bd. 17 und 33), hier Bd. 2, S. 251.

<sup>49</sup> XX. HA, StA Königsberg, HS 85, Nrn. 116 und 117; diese Angaben beziehen sich auf die ausgewerteten Fragmente. Die Introitusantiphon kommt allerdings auch bei anderen, nicht explizit im Deutschen Orden verehrten Heiligen vor, so z. B. bei der Translatio Walburgis in Hs 85, Nr. 117; vgl. hierzu ANETTE LÖFFLER: *Wie si sulen kumen zu Gotes dīneste*. Die liturgischen Königsberger Fragmente im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz zu Berlin (HS 84 und 85), in: Jb. der Stiftung Preußischer Kulturbesitz 1998 (im Druck).

<sup>50</sup> RENÉ-JEAN HESBERT: *Antiphonarium Missarum Sextuplex* (künftig zit. AMS), Rom 1935 (Neudruck Freiburg 1985), Nr. 30.

<sup>51</sup> Missale secundum notulam dominorum Theutonicorum, gedruckt bei Georg Stuchs, Nürnberg o. J. [1499], hier fol. 195v. Zum Missale festivum vgl. Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, Reihe II, Bd. 6: *Codices musici*: HB XVII 1–28, beschr. von CLYTUS GOTTWALD, Wiesbaden 1965, Nr. 15, hier fol. 72<sup>rab</sup>.

*qui ex habundancia caritatis beatam Mariam*.<sup>52</sup> Die alternativ genannte Oratio ist diejenige, die auch dem Missale Romanum zugrunde liegt.<sup>53</sup> Das in Stuttgart aufbewahrte Mergentheimer Missale festivum führt gleichfalls die 2. Oratio in ihrem Festformular auf.<sup>54</sup> Die bei Stuchs gedruckte Inkunabel des Deutschen Ordens führt hingegen die Oratio *Omnipotens sempiterna deus qui infirma* auf, welche überwiegend in den Traditionen des Sacramentarium Gregorianum steht.<sup>55</sup> Die an erster Stelle genannte Oratio besitzt keinen entsprechenden Vergleich.

Die folgende Epistel aus dem Buch der Weisheit *Ecce iste venit saliens in montibus* ist als Epistellesung sowohl im römischen Ritus als auch beim Deutschen Orden gebräuchlich.<sup>56</sup> Der nächste Teil des Meßformulars beinhaltet wieder einen Gesangsteil, nämlich das Graduale *Audi filia*, welches wie die Introitus-Antiphon nur als Initium wiedergegeben wird.<sup>57</sup> Das Deutschordens-Missale von Stuchs führt als typische Form aus dem Commune Sanctorum gleichfalls dieses Graduale auf.<sup>58</sup> Das Mergentheimer Deutschordens-Missale nennt an dieser Stelle das Graduale *Propter veritatem et mansuetudinem*, welches traditionell dem Commune Sanctorum entstammt.<sup>59</sup> Das Missale Romanum greift auf das Graduale *Benedicta et venerabilis es virgo Maria* zurück, welches der Missa in commemoratione Mariae entnommen ist.<sup>60</sup>

Im Anschluß an das Graduale-Initium folgt das Alleluia und ein Tropus *Ave stillans melle alvearium*, welcher den Vorspann zur folgenden Sequenz bildet.<sup>61</sup> Dieser Tropus wurde vom Prager Erzbischof Johannes von Jenstein, von dem ein reichhaltiges Schrifttum zum Fest Visitatio Mariae überliefert ist, eigens verfaßt.<sup>62</sup> Gleiches gilt für die Sequenz, im Fragment als Prosa bezeichnet, mit

<sup>52</sup> Beide Gebetsformen nicht belegt bei JEAN DESHUSSES: *Le sacramentaire grégorien. Ses principales formes d'après les plus anciens manuscrits*, Fribourg 1971–1982 (Spicilegium Friburgense, Bd. 16, 24 u. 28); JEAN DESHUSSES u. a.: *Concordances et tableaux pour l'Étude des grands sacramentaires*, Fribourg 1982–1983 (Spicilegium Friburgense, Bd. 9–14). Beide Gebete nachgewiesen in *Corpus Christianorum, Series latina*, Bd. 160 B, Brepols 1993, Nr. 1914; dass., Bd. 160 E, Brepols 1995, Nr. 3936.

<sup>53</sup> *MISSALE ROMANUM* (wie Anm. 48), Bd. 2, S. 208.

<sup>54</sup> HB XVII 15 (wie Anm. 51), fol. 72<sup>b</sup>.

<sup>55</sup> *Missale secundum* (wie Anm. 51), fol. 196<sup>r</sup>. Diese Oratio ist gleichfalls in den Meßformularen von Agnes und Eufemie überliefert.

<sup>56</sup> *MISSALE ROMANUM* (wie Anm. 48), Bd. 2, S. 208.

<sup>57</sup> Der zugehörige Versus wird nicht eigens aufgeführt.

<sup>58</sup> STUCHS (wie Anm. 51), fol. 196<sup>r</sup>.

<sup>59</sup> HB XVII 15 (wie Anm. 51), fol. 73<sup>a</sup>.

<sup>60</sup> *MISSALE ROMANUM* (wie Anm. 48), Bd. 2, S. 344f.

<sup>61</sup> *Analecta hymnica medii aevi* (künftig zit. AH), hrsg. von GUIDO MARIA DREVES u. a., Neudruck New York 1961, Bd. 48, S. 426; ULYSSES CHEVALIER: *Repertorium hymnologicum*, 6 Bde., Löwen 1918–1921, Nr. 35747.

<sup>62</sup> POLC (wie Anm. 21), S. 86ff.; PAVEL SPUNAR: *Repertorium auctorum Bohemorum protractum idearum post universitatem Pragensem conditam illustrans*, Prag 1985 (Studia Copernicana, Bd. 25), hier Nr. 104, S. 68.

dem Initium *Ave verbi dei parens*.<sup>63</sup> Das Vorhandensein einer Sequenz an dieser Stelle scheint ein Spezifikum für die Überlieferung im Deutschen Orden zu sein, denn sowohl das Formular für *Visitatio Mariae* im *Missale Romanum* als auch das der *Missa in festo recollectionis festorum beatae Mariae* führen eine solche nicht auf. In den Danziger Handschriften des Deutschen Ordens findet überwiegend die im Fragment genannte Sequenz Verwendung.<sup>64</sup> Eine weitere *Missale*handschrift des Deutschen Ordens von 1330 aus Olmütz führt in einem späteren Nachtrag ebenso Tropus und Sequenz des Fragmentes auf.<sup>65</sup> Das *Deutschordens-Missale* von Georg Stuchs hingegen besitzt die gleiche Sequenz wie das Fragment, während das *Mergentheimer Missale* die *Adam von St. Viktor* zugeschriebene Sequenz *Veni praeclsa domina* aufweist.<sup>66</sup>

Diese Sequenz stammt aus der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts, die älteste Nennung zeigt ein *Missale* der Augustiner-Eremiten von 1314. Eine einzige bei Clemens Blume und Henry Bannister dem Deutschen Orden zugewiesene Handschrift von 1415 besitzt diese Sequenz und wurde seinerzeit in Zwolle aufbewahrt.<sup>67</sup> Vor allem in England, Skandinavien, Mittel- und Norditalien sowie den Teilen des Deutschen Reichs, welche der Obödienz Papst Bonifaz IX. anhängen, war diese Sequenz verbreitet. Die Sequenz *Ave verbi dei parens* des Fragments und der Inkunabel deuten auf ein anderes Verbreitungsgebiet.<sup>68</sup> Bereits um 1380 wurde das Fest *Visitatio Mariae* durch Erzbischof Johann von Jenstein in Böhmen eingeführt. Daneben kam sie besonders in Westfalen, im Rheinland und dem nördlichen Deutschland, also auch in Preußen, in Verwendung. Damit ist einerseits für die Datierung des Fragments ein *terminus post quem* vorhanden, andererseits läßt sich an dieser Stelle ein Beleg für das Vorhandensein regionaler Besonderheiten erbringen, wie sie in den Statuten des Ordens auch eigens Erwähnung finden.

<sup>63</sup> Siehe hierzu AH 48 (wie Anm. 61), 423; CHEVALIER (wie Anm. 61), Nr. 2165; SPUNAR (wie Anm. 62), Nr. 105, S. 68.

<sup>64</sup> HENRYK PRWOŃSKI: Indeks sekwencji w zabytkach liturgicznych krzyżaków w Polsce [Indices der Sequenzen in liturgischen Schriften der Deutschordensritter in Polen], in: Archiwa, Biblioteki i Muzea Kościelne 49 (1984), S. 221–244, hier S. 225, Nr. 9 mit einer Auflistung der Handschriften.

<sup>65</sup> Beschreibung der mittelalterlichen Handschriften der Wissenschaftlichen Staatsbibliothek von Olmütz, bearb. von FRANZ SCHÄFER u. a., Köln 1994 (Bausteine zur slavischen Philologie und Kulturgeschichte, Reihe C, Bibliographien NF 1), S. 659–661, Nr. 374.

<sup>66</sup> *Missale secundum* (wie Anm. 51), fol. 196<sup>r</sup>; HB XVII 15 (wie Anm. 51), fol. 73<sup>ra</sup>. Nachweis bei AH 54 (wie Anm. 61), 301; CHEVALIER (wie Anm. 61), Nr. 21231. Diese Sequenz ist bei den preußischen Liturgica in Danzig nicht nachzuweisen.

<sup>67</sup> AH 54 (wie Anm. 61), 302. Die *Deutschordens*handschrift in Zwolle konnte heute dort nicht mehr nachgewiesen werden.

<sup>68</sup> Diese Sequenz ist im *Sequentiar Cod. 546* von St. Gallen übrigens zur Oktav aufgeführt, vgl. FRANK LABHARDT: *Das Sequentiar Cod. 546 der Stiftsbibliothek von St. Gallen und seine Quellen*, Bern 1959 (Publikationen der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft, Ser. 2, Bd. 8.1), Nr. 111.

Als letzter im Fragment vorhandener Teil des Festes Visitatio Mariae erscheint die Lesung *Exsurgens Maria abiit in montana*, entnommen Lucas 1, 39–47. Dieser Lesungsteil ist in allen untersuchten Handschriften und Inkunabeln, unabhängig vom Ritus, an dieser Stelle vorhanden.<sup>69</sup> Damit bricht die Überlieferung des Festes Visitatio Mariae im Fragment ab.

Das vollständige, wortidentische Formular dieses Festes mit Vigilia befindet sich in einer Handschrift des Deutschen Ordens in der Danziger Marienbibliothek; dieser wichtige Kodex stammt aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts.<sup>70</sup>

Das Fragment belegt einmal mehr die tiefe Verehrung, die die Patronin des Deutschen Ordens bei dessen Mitgliedern genoß; auch die inkorporierten Bistümer Preußens bilden hier keine Ausnahme. Die späte Einführung des Festes findet ihren Niederschlag in den gleichfalls späten Nachträgen in die diversen Ordenskalendarien. Beim vorhandenen Festformular ist vor allem die Ausprägung regionaler Unterschiede im Ritus innerhalb des Ordens von grundlegender Bedeutung.

<sup>69</sup> Missale secundum (wie Anm. 51), fol. 196<sup>r</sup>; HB XVII 15 (wie Anm. 51), fol. 73<sup>ra</sup>–73<sup>va</sup>; MISSALE ROMANUM (wie Anm. 48), Bd. 2, S. 208. Diese Lesung kommt außerdem noch an einer anderen Stelle im Meßritus des Deutschen Ordens vor, nämlich als Lesung zur Feria VI quattuor temporum de adventu. SPUNAR (wie Anm. 62), Nr. 88, S. 64.

<sup>70</sup> Biblioteka Gdańska PAN, Ms. Mar. F 61, fol. 156<sup>vb</sup>–157<sup>rb</sup>. Vgl. GÜNTHER (wie Anm. 8), S. 96f. Mit sehr geringen Unterschieden in der Wortwahl bei den liturgischen Anweisungen und unter Auslassung des 1. Gebets am Festtag das gleiche Formular auch im Missale ad notulam dominorum Teutonicorum, Thomas Anselm, Hegenau 1519, eingesehen in der Württembergischen Landesbibliothek, Theol. fal. 1193, fol. 203<sup>ra</sup>–204<sup>ra</sup>.